

vorübergehend vermißtes Dederon-Nachthemd mit dem gestohlenen Hemd verwechselt habe.

Im Ergebnis dieser korrigierten Anzeige sowie in Verbindung mit den geführten Ermittlungen gab es keine Veranlassung mehr, das Ermittlungsverfahren weiterzuführen. Die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft waren so unbedeutend, daß die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt war.¹¹

Die Einstellung eines gegen Bekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens gemäß § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO

Wenn aufgrund allseitiger und unvoreingenommener Ermittlungen festgestellt wird, daß der Sachverhalt keine Straftat ist, muß gleichzeitig mit der Einstellung die Wiedereinsetzung des beschuldigten Bürgers in seine früheren Rechte und die Wiederherstellung seines guten Rufs erfolgen. Dies soll das nachstehende Beispiel verdeutlichen.

Die Bürgerin Sch. überquerte mit aufgespanntem Regenschirm gegen 22.30 Uhr bei strömendem Regen eine Straße. Dabei wurde sie von dem Personenkraftwagen des H. erfaßt und tödlich verletzt. Gegen H. wurde daraufhin wegen des Verdachts der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 1 StGB) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Außerdem wurde ihm zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen (§54 Abs. 4 StGB in Verbindung mit §108 Abs. 1 StPO). Die Untersuchungen ergaben jedoch, daß der Beschuldigte seinen Personenkraftwagen mit 40 km/h bei abgeblendetem Licht und damit nicht unvorschriftsmäßig gefahren hatte. Als er die Fußgängerin erkannte, befand sich diese nur noch acht Meter von Fahrzeug entfernt. Zwar versuchte der Beschuldigte, mit seinen Wagen der Fußgängerin noch auszuweichen, was ihm aber nicht mehr gelang. Eine Straftat lag demzufolge nicht vor. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO eingestellt. Dem Beschuldigten wurde die Einstellung des Verfahrens bekanntgegeben und mitgeteilt, daß keine Straftat vorliegt. Gleichzeitig erfolgte die Rückgabe der vorläufig entzogenen Fahrerlaubnis. Dadurch wurde der H. vollständig rehabilitiert (vgl. dazu besonders den Abschnitt 2.6. dieser Broschüre).

2.3.3. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Absatz 1 Ziffer 1 StPO, weil eine Verfehlung oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt

In der Regel wird das Vorliegen einer Verfehlung schon festgestellt, bevor es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt. Jedoch